

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 17. August 2010
TE / B452

Herrn Bundesrat
Moritz Leuenberger
Vorsteher des UVEK

3003 Bern

(résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zu den Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich gemäss NFA

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Änderungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich gemäss NFA wurden im gleichen Paket in die Vernehmlassung gegeben, wie die Ordnungsänderungen zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer. Da es sich um zwei grundsätzlich verschiedene Geschäfte handelt, nehmen wir zu den Programmvereinbarungen nach NFA separat wie vorliegend Stellung.

Die SAB hat bereits verschiedentlich kritisiert, dass die Umsetzung der Programmvereinbarungen gemäss NFA im BAFU ungenügend sind (vgl. Stellungnahme der SAB zum 1. Wirksamkeitsbericht der NFA). Die Programmvereinbarungen sind beim BAFU zu kompliziert. Anstatt dass sich das BAFU wie es für Verbundaufgaben vorgesehen ist, auf eine strategische Führungsrolle beschränkt, laufen die Programmvereinbarungen in der Realität auf Einzelobjektförderungen hinaus. Der Aufwand für Bund und Kantone verdoppelt sich

damit quasi, da neben den Einzelprojekten auch noch die Programmvereinbarungen ausgearbeitet werden müssen. Eine klarere Trennung zwischen Einzelobjektförderung und Programmvereinbarung ist deshalb zwingend. In diesem Sinne begrüßen wir klarere Grenzwerte, wie sie WabV Art. 2, Abs. 2 und WaV Art. 39, Abs. 2 vorgesehen werden. Diese Grenzwerte sind aber nicht als Kann-Formulierung sondern als zwingende Vorgabe zu formulieren. Anstatt „die Abgeltungen können einzeln gewährt werden“ muss es in beiden Fällen heissen: „Die Abgeltungen werden einzeln gewährt...“

Dies wäre ein erster Schritt in Richtung klarer Aufgabentrennung bei den verbleibenden Verbundaufgaben des BAFU. Gespannt erwarten wir die weiteren Vorschläge des Bundes, welche diesen Sommer in die Vernehmlassung gegeben werden sollen.

Die Neuregelung der Programmvereinbarungen muss zwingend dazu führen, dass die administrative Belastung für Bund und Kantone wesentlich reduziert wird und aus der NFA entsprechende Effizienzgewinne erzielt werden können. Diese Effizienzgewinne sind ihrerseits bei der Aufgabenüberprüfung des Bundes anzurechnen, wie es auch das vom Ständerat überwiesene Postulat Maissen verlangt.

In Art. 18 NHV werden neue Kriterien für die Bemessung der Höhe der Abgeltungen eingeführt. Es handelt sich dabei um die Vernetzung schützenswerter Biotope, Massnahmen für die Tier- und Pflanzenarten sowie die Komplexität der Massnahmen. Wir lehnen diese zusätzlichen Kriterien ab. Wir sind der Auffassung, dass diese zusätzlichen Kriterien bereits durch die bestehenden Kriterien genügend abgedeckt sind. Insbesondere das Kriterium „Qualität der Leistungserbringung“ sollte die drei neu vorgeschlagenen Kriterien bereits genügend abdecken. Durch die neuen Kriterien würden die Programmvereinbarungen im Übrigen nochmals komplizierter statt einfacher (vgl. oben).

Breits im Rahmen der Ausarbeitung der NFA hatten wir die konstante Benachteiligung des Tourismus kritisiert. Wir weisen bei dieser Gelegenheit nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass wir es nicht verstehen, warum touristische Anlagen nicht auch gegen Naturgefahren geschützt werden sollen. Der Tourismus ein äusserst wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Bergregionen. Der Schutz der Anlagen und vor allem der Personen muss einen höheren Stellenwert geniessen, als beispielsweise die „Komplexität der Massnahmen“. WabV Art. 2, Abs. 5, Bst b und WaV Art. 39, Abs. 5, Bst. b müssen gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

Résumé:

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) attend, que l'OFE réduit largement la complexité des contrats de prestations dans son domaine. Ses contrats de prestations sont aujourd'hui trop compliqués et augmentent la charge administrative de la Confédération et des Cantons. De nouvelles manières de faire ces contrats de prestations doivent permettre des gains d'efficience, qui sont à faire valoir dans l'examen des tâches de la Confédération.

Nous refusons l'introduction de nouveaux critères pour les indemnisations des mesures de protection de la nature. Ceci rendrait encore plus compliqués les contrats de prestations.

Sous l'actuel régime, le tourisme est pénalisé puisqu'il est exempté d'indemnisations pour des mesures contre les dangers naturels. Du point de vue des régions de montagne, ceci doit impérativement être corrigé.